



# Brauchwasserzähler

## Vereinbarung

zur Nutzung eines geeichten Unterzählers zur Nachweisführung über Abwassermengen, die in das Kanalnetz abgeleitet werden (reine Brauchwassernutzung)

zwischen der **Apoldaer Wasser GmbH, Königstraße 10-14, 99510 Apolda**

und dem Vertragspartner:

Vorname, Name	Anzahl gemeldeter Personen	Telefon/E-Mail

für das Wohngrundstück:

Straße	Hausnummer	PLZ, Ort

Grundsätzlich ist der Kunde nachweispflichtig über die in den Kanal abgeleitete Abwassermenge. Bei Beschädigungen der Verplombung oder Verdacht des Missbrauches wird der Unterzähler nicht zur Berechnung beigezogen.

Zählernummer	Zählerstand [m³]	Eichfrist bis (TT MM JJJJ)    2    0
Datum der Abnahme durch die Apoldaer Wasser GmbH	Zählerstandort	

### Vertragsbedingungen

1. Diese Vereinbarung beginnt nach unserer Überprüfung der Installation sowie Verplombung des Unterzählers (Termin ist zu vereinbaren).
2. Eine standardisierte Zähleranlage mit geeichtem Wasserzähler ist in unserem Unternehmen käuflich zu erwerben und entsprechend fachgerecht von Ihrem Installateur einzubauen.
3. Die Vereinbarung endet spätestens nach Ablauf der Eichfrist des Unterzählers. Die Eichfrist beträgt zzt. 6 Jahre, wonach eine Wechslung bzw. Neueichung nötig wird (Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen).
4. Die Abrechnung zur Abwassereinleitung erfolgt einmal jährlich mit der Jahresverbrauchsabrechnung bzw. Jahresablesung entsprechend den gültigen Preisen.
5. Es wird ein jährlicher Servicezuschlag von derzeit 53,00 € zzgl. 19% Ust. (10,07 €) = 63,07 € pro Jahr erhoben. Änderungen werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt.
6. Zusätzliche Aufwendungen werden gesondert nach Abstimmung weiterberechnet.
7. Für eventuelle Schäden und Wasserverluste durch den Einbau des Unterzählers übernehmen wir keine Haftung.
8. Abwassermengen, die nicht über den Unterzähler gemessen, jedoch in den Kanal eingeleitet werden, stellen eine Hinterziehung von Entgelten und somit eine Ordnungswidrigkeit dar und müssen dementsprechend geahndet werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Einbau des Unterzählers frostfrei und jederzeit zugänglich erfolgen muss. Wasserzähler sind frostgefährdet und entsprechend zu schützen. Der Standort des Unterzählers muss ein Missbrauch ausschließen und wird von der Apoldaer Wasser GmbH festgelegt.

Die Kosten der Zähleranlage Q3 4.0 mit dem geeichten Zähler und Aufwand zur Verplombung betragen derzeit 149,00 € netto zzgl. 19 % Ust. (177,31 € brutto) und sind bei der Ausgabe in der Kasse einzuzahlen.

	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Apolda, den	<b>Apoldaer Wasser GmbH</b> Stempel und Unterschrift	<b>Vertragspartner</b> Unterschrift	<b>Kasse</b> Unterschrift

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird der Apoldaer Wasser GmbH die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise (unter [www.wasserapolda.de/Datenschutz](http://www.wasserapolda.de/Datenschutz) abrufbar) für natürliche Personen in der jeweils aktuellen Fassung bestätigt.

## Brauchwasseranlagen

### Abwassereinleitung von nicht gemessenen Wassermengen

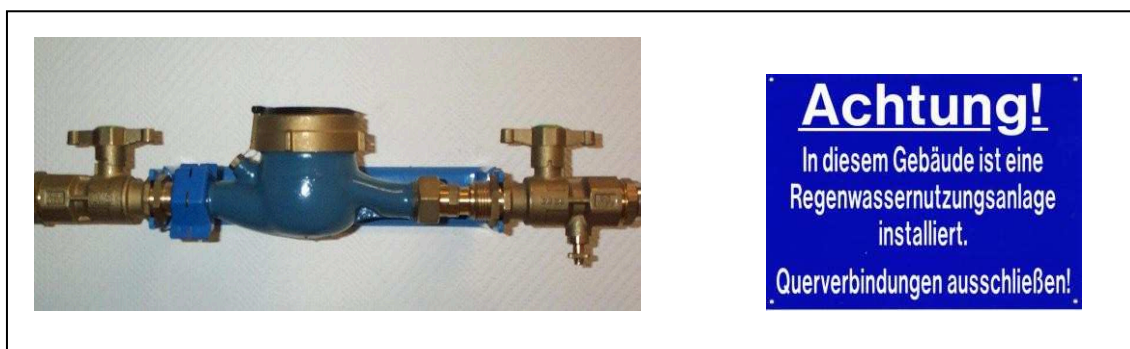
Die Abwassermengenberechnung erfolgt in der Regel auf der Basis des Trinkwasserverbrauches, welcher über geeichte Wasserzähler gemessen wird.

Beim Einsatz von Nichttrinkwasser im Haushalt (eigener Brunnen, Regenwasserspeichern) ist eine separate Erfassung der nicht gemessenen Wassermengen erforderlich. Hierzu müssen alle Wasserentnahmestellen im Haus, welche zu Abwasseranfall führen, über eine geeichte Messeinrichtung erfasst werden. Werden diese Abwassermengen bei der Abwasserabrechnung nicht erfasst, stellt dies eine Hinterziehung von Entgelten und somit eine Ordnungswidrigkeit dar. Sofern keine prüfbare Messung der eingeleiteten Abwassermengen erfolgt, werden diese durch den Abwasserzweckverband Apolda geschätzt und auf Basis der gültigen Preise und Pauschalen berechnet (siehe § 17 AEB).

Vorsorglich wird hingewiesen, dass nach der gültigen Trinkwasserverordnung insbesondere aus hygienischen Gründen, Trinkwasserqualität auch zur Reinigung von Gegenständen, die nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen (Wäschewaschen ...), vorgegeben ist.

**Eine Verbindung einer öffentlichen Trinkwasserversorgung mit einem Versorgungssystem, das Nichttrinkwasser führt, ist nicht zulässig. Eine Nachspeisung von Trinkwasser darf nur über eine Sicherheitseinrichtung Typ AA (freier Auslauf) oder Typ AB nach DIN EN 1717 erfolgen.**

Alle Entnahmestellen Nichttrinkwasser sind mit dem Hinweis „**KEIN TRINKWASSER**“ zu kennzeichnen und vor unbefugter Nutzung zu schützen (z.B. Kindersicherung). Neben der unterschiedlichen Kennzeichnung (farblich) von Trink- und Betriebswasserleitungen ist auch die Brauchwasseranlage zu beschildern.



Einbauvorgabe nach DIN 1988 / EN 806-2

Eine standardisierte Zähleranlage muss bei uns erworben werden und ist von einem zugelassenen Vertragsinstallateur nach der Zählerstandortabstimmung mit uns zu montieren, so dass im Nachgang der Zähler von uns verplombt werden kann.

Vorsorglich wird daraufhin gewiesen, dass entsprechend Mess- und Eichordnung der Wasserzähler nach 6 Jahren gewechselt bzw. neu geeicht werden muss, womit für Sie erneut Kosten entstehen.

**Die Inbetriebnahme von Nichttrinkwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung dem zuständigen Gesundheitsamt und nach der AVB WasserV dem Wasserunternehmen anzuzeigen.**